

Gemeinde Wannweil  
Landkreis Reutlingen

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Stimm Scheinen und Briefabstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung in Baden-Württemberg am 27. November 2011

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zur Volksabstimmung für die Stimmbezirke der Gemeinde Wannweil liegt in der Zeit vom Montag, 7. November 2011 bis Freitag, 11. November 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wannweil, EG, Zimmer Nr. 2, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil zu jedermanns Einsicht aus.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Stimm Berechtigte, die das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o.g. Auslegungsfrist, spätestens am 11. November 2011 bis 11.30 Uhr, beim Bürgermeisteramt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimm Berechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 6. November 2011 eine Stimm benachrichtigung.

Wer keine Stimm benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimm Berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimm Berechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimm Berechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimm benachrichtigung.

4. Wer verhindert ist, in seinem Abstimmungsraum abzustimmen und in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen will, benötigt einen Stimm Schein.

Wer einen Stimm Schein hat, kann entweder

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg oder
- durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

### 5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Stimmberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Stimm Berechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Stimmberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Stimm Berechtigter

5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden

- die Antragsfrist für die Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis (06. November 2011) oder

- die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis (11. November 2011) oder

- die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,

5.2.2 wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist, oder

5.2.3 wenn sein/ihr Stimmrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Stimm Scheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimm Berechtigten bis zum **25. November 2011, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Stimm Berechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimm Schein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. November 2011, 12.00 Uhr, ein neuer Stimm Schein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimm Berechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheins noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimm Berechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimm Schein erhält der Stimm Berechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag und

- einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag

(versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist).

Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Stimm Berechtigte, der seine Briefabstimmungsunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefabstimmung ausüben.

**Wer durch Briefabstimmung abstimmt**, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Stimm Schein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Stimm Schein einzeln in den amtlichen (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Abstimmungstag (27. November 2011) bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Die Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stimm Berechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wannweil, 24.10.2011

Bürgermeisteramt

# Hinweise zur Volksabstimmung am 27.11.2011

Die erste Volksabstimmung in der Geschichte Baden-Württembergs wird am 27. November 2011 durchgeführt. Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung "Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21" (S 21-Kündigungsgesetz).

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Volksabstimmung.

## **Abstimmungstag - Abstimmungszeit - Abstimmungsort**

Die Landesregierung hat den 27. November 2011 als Abstimmungstag für die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz bestimmt.

Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Wannweil ist in zwei Stimmbezirke eingeteilt. Der Abstimmungsraum für beide Stimmbezirke befindet sich im Rathaus, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil. Ein barrierefreier Zugang ist möglich.

## **Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten werden bis spätestens 6. November 2011 per Brief benachrichtigt. Bitte bewahren Sie diese Benachrichtigung auf und bringen Sie sie zusammen mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass am Abstimmungstag mit. Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

## **Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses**

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird von Montag, 7. November 2011 bis Freitag, 11. November 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegt. Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Stimmberechtigte, die das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Auslegungsfrist, spätestens am 11. November 2011 bis 11.30 Uhr beim Bürgermeisteramt (Einwohnermeldeamt - Zimmer Nr. 2, EG) Einspruch einlegen.

## **Stimmschein, Briefabstimmung**

Wer verhindert ist, in seinem Abstimmungsraum abzustimmen und in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen will, benötigt einen Stimmschein. Stimmscheine (samt Unterlagen für die Briefabstimmung) können von den in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 25. November 2011, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Zudem besteht bis Donnerstag, 24. November, 12.00 Uhr, die Möglichkeit, den Stimmschein online ([www.wannweil.de](http://www.wannweil.de)) zu beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, im Abstimmungsraum (Rathaus, Hauptstr. 11) gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. November 2011, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden. Das Einwohnermeldeamt (nicht aber die anderen Ämter des Rathauses) ist daher zusätzlich am Freitag, 25. November 2011, von 15.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag, 26. November 2011, von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

## **Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen**

Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Volksabstimmung bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von so genannten Stimmzettelschablonen an. Die Schablonen werden auf den Stimmzettel gelegt.

Die Felder für die "Kreuzchen" sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD im so genannten DAISY-Format ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und die DAISY-CD kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon 01805 666456 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min).

## **Weitere Informationen/Auskünfte**

Weitere Informationen zur Volksabstimmung finden Sie auf unserer Internetseite [www.wannweil.de](http://www.wannweil.de). Bei Fragen können Sie sich auch gerne an das Einwohnermeldeamt (Frau Steinmaier, Telefon 07121 958524) wenden.